

Kreisverordnung

ber die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Art. 50 LStVG vom 17. 11. 1956 - BayBS I S. 327 -

erläßt der Landkreis Uffenheim

folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 11. 1. 1960 Nr. II/4 b — 2027 qu 22 für vollziehbar erklärte Verordnung.

§ 1

Schutzzonen

(1) Zur Sicherung der Trinkwassergewinnungsanlagen und zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken werden im öffentlichen Interesse für das Wasserwerk im Gollachtal Schutzzonen gebildet.

(2) Die Schutzzonen werden unterteilt in

Fassungsbereiche
engere Schutzzone
weitere Schutzzone.

(3) Die Schutzzonen liegen im Gebiet der Gemeinden Brackenlohr, Gollhofen, Uffenheim und Welbhausen.

(4) Die räumliche Gliederung der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 I. V. mit dem im Anhang veröffentlichten Lageplan. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten in den Schutzzonen sind in den §§ 3 mit 5 festgelegt.

§ 2

Räumliche Gliederung der Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche bilden die unmittelbare Umgebung der Brunnen.

a) Den Fassungsbereich für den Brunnen 1 bildet das im Eigentum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken stehende Grundstück Flurstück-Nr. 2482/1 Steuergemeinde Gollhofen.

b) Den Fassungsbereich für den Brunnen 2 bildet das im Eigentum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken stehende Grundstück Flurstück-Nr. 3146/1 Steuergemeinde Welbhausen.

c) Den Fassungsbereich für den Brunnen 3 bildet das im Eigentum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken stehende Grundstück Flurstück-Nr. 3197/1 Steuergemeinde Welbhausen.

d) Den Fassungsbereich für den Brunnen 4 bildet das im Eigentum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken stehende Grundstück Flurstück-Nr. 2393/1 Steuergemeinde Gollhofen.

Ihre genaue Lage ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan Maßstab 1:25 000 (schwarz durchgezogen umrandet).

(2) Die engere Schutzzone wird begrenzt:

Nördlich von dem Weg Herrenmühle — Bundesstraße 13, beginnend im Westen bei der Nordecke der Flurstück-Nr. 2364, Steuergemeinde Gollhofen und endend im Osten an der Nordostecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 1, Steuergemeinde Gollhofen.

Westlich durch eine fast südlich verlaufende Linie von der Nordecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 2364, Steuergemeinde Gollhofen, entlang der Grundstücke Flurstück-Nr. 2364 und 2388, Steuergemeinde Gollhofen und quer durch das Grundstück Flurstück-Nr. 964a, Steuergemeinde Brackenlohr, bis zur Nordecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 800, Steuergemeinde Brackenlohr, von dort an den Grundstücken Flurstück-Nr. 800, 9 und 8, Steuergemeinde Brackenlohr, entlang und quer durch die angrenzenden Grundstücke Flurstück-Nr. 801 und 947a, Steuergemeinde Brackenlohr, bis zur Weggabel, welche die Abzweigung nach Asbachhof am Gemeindeverbindungswege Gollhofen — Brackenlohr bildet.

Südlich von einer Linie, die entlang des Uffenheimer Weges am sogenannten „Bodenlosen Loch“ vorbei bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 3124, Steuergemeinde Welbhausen, führt und von dort weiter nördlich bis zum Grundstück Flurstück-Nr. 3155, Steuergemeinde Welbhausen, dann wieder entlang des in östlicher Richtung verlaufenden Weges bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 1604, Steuergemeinde Uffenheim.

Östlich durch eine Linie, die von der südöstlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 1604, Steuergemeinde Uffenheim, bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 1, Steuergemeinde Gollhofen, verläuft.

Ihr genauer Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan 1:25 000 (punktiert umrandet).

(3) Die weitere Schutzzone wird begrenzt:

Nördlich und östlich durch folgende Linie:

östliches Ende des Grundstückes Flurstück-Nr. 849b, Steuergemeinde Brackenlohr, nach Osten entlang des Grundstückes Flurstück-Nr. 962a, Steuergemeinde Brackenlohr, bis zu einem Punkt, der durch die gedachte Verlängerung der westlichen Begrenzung des Grundstückes Flurstück-Nr. 2302, Steuergemeinde Gollhofen, bestimmt wird; von hier aus nach Norden zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 2302, Steuergemeinde Gollhofen, an der nördlichen Begrenzung der Grundstücke Flurstück-Nr. 2302 bis 2307, Steuergemeinde Gollhofen, entlang bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 2361, Steuergemeinde Gollhofen, von dort an der nördlichen Begrenzung der Grundstücke Flurstück-Nr. 2361 und 2360 bis 2355 und 2334 entlang bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 2334 (alle letztgenannten Flurstück-Nr., Steuergemeinde Gollhofen), von dort südlich entlang der Grundstücke Flurstück-Nr. 2330-2332 bis zum Grundstück Flurstück-Nr. 2335 und in östlicher Richtung an den Grundstücken Flurstück-Nr. 2335, 642, 678, 686, 782, 790¹/₂ und 828 (sämtliche Steuergemeinde Gollhofen) vorbei bis zur Bundesstraße 13, diese überschreitend, von dort aus in südöstlicher Richtung entlang der Bundesstraße 13 bis zum Grundstück Flurstück-Nr. 2052, Steuergemeinde Uffenheim.

Südlich von einer Linie an der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Flurstück-Nr. 2052, Steuergemeinde Uffenheim, entlang in westlicher Richtung dem Flurbereinigungswege folgend bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 3046¹/₂, Steuergemeinde Welbhausen, von hier aus quer durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 3008, 3009 und 3010 bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 2972, Steuergemeinde Welbhausen, an dem Grundstück Flurstück-Nr. 2973, Steuergemeinde Welbhausen, entlang, zuerst in nordwestlicher Richtung und dann nach Westen dem Wege folgend bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 183, Steuergemeinde Brackenlohr, führt.

Westlich von einer Linie, die zuerst entlang des Gemeindeverbindungsweges Gollhofen — Brackenlohr bis zum südlichen Ende des Grundstückes Flurstück-Nr. 950, Steuergemeinde Brackenlohr, von dort aus quer durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 951b und 952b bis zur südlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 956, an diesem Grundstück entlang bis zur südöstlichen Begrenzung des Grundstückes Flurstück-Nr. 903 und von dort aus in nordöstlicher Richtung, an der südöstlichen Begrenzung der Grundstücke Flurstück-Nr. 903, 2, 900 und 9 entlang bis zur Ostecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 8, von dort aus nach Nordwesten entlang der Grundstücke Flurstück-Nr. 8, 7, 6 und 895 und dann von der nördlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 895 quer durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 961b und 961a bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Flurstück-Nr. 864, von dort entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Flurstück-Nr. 962b und a (alle letztgenannten Grundstücke Steuergemeinde Brackenlohr) bis zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstückes führt.

Ihr Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan Maßstab 1:25 000 (abwechselnd durch Punkt und Strich dargestellt).

(4) Im übrigen sind Pläne im Maßstab 1:5 000 über die räumliche Gliederung der Schutzzonen im Landratsamt Uffenheim und in den Gemeindekanzleien der Gemeinden Brackenlohr, Gollhofen, Uffenheim und Welbhausen während der Dienststunden jederzeit zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

§ 3

Verfügungs- u. Nutzungsbeschränkungen im Fassungsbereich

(1) Der Fassungsbereich kann nur als Wiesen- oder Forstfläche genutzt werden. In ihm sind lediglich Maßnahmen gestattet, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, die Einleitung von Oberflächenwasser aus Straßengraben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann,
2. das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen,
3. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird,

4. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art,
5. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.
- (3) Die Grundstücke des Fassungsgebietes sind stets durch eine lückenlose, mindestens 1,50 m hohe Umzäunung für jedermann im Gelände erkennbar zu machen und zu erhalten.

§ 4

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone sind Einwirkungen und Maßnahmen, sowie Handlungen verboten, welche die Reinheit des Grundwassers gefährden können. Bauanlagen jeder Art dürfen in ihrem Bereich nicht errichtet werden.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 1. das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen,
 2. Veränderung, bzw. Erdaufschluß der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Humus oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,
 3. das Ablagern von grundwassergefährdenden Abfallstoffen jeder Art (z. B. Unrat, Müll, Industrieschlamm, Bauschutt, Schnee, Eis usw.),
 4. das Einrichten von Lagern mit dem Grundwasser gefährdenden Stoffen (z. B. Knochenaufbereitung, Giftstoffe, Treibstoffe u. a.), auch wenn diese gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten,
 5. die Errichtung von Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer.
- (3) Natürliche Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Düngestoffe nach der Anfuhr sofort ausgebreitet werden und die verteilten Düngestoffe nicht oberirdisch in den Fassungsgebietes abgeschwemmt werden können.

§ 5

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der weiteren Schutzzone

- (1) In der weiteren Schutzzone ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich wäre, nur zulässig, wenn
 1. an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden kann, oder
 2. vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten abflußlosen Gruben eingerichtet werden, die regelmäßig zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschabwässer sind in diesem Falle aus der weiteren Schutzzone herauszuleiten.
- (2) Das Eindringen von Ölen, Treibstoff oder dergl. aus Behältnissen in den Untergrund ist mit Sicherheit auch für den Fall auszuschließen, daß den feueraufsichtlichen Vorschriften entsprechende Lagerbehälter undicht werden sollten (z. B. durch Betonwannen).
- (3) In der weiteren Schutzzone sind nicht statthaft insbesondere
 1. neue Gewerbebetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, wenn letztere nicht mit Sicherheit aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können,
 2. die Zuführung von Abwässern, landwirtschaftliche Abwasserverwertung und Sammelkläranlagen,
 3. das Ablagern oder Vergraben von Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Hausmüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u. ä.),
 4. die Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- oder ähnl. mit größeren Erdaufschlüssen verbundenen Gruben, ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Wird fachamtlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen zugelassen werden können, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs-

und Nutzungsbeschränkungen der §§ 3-5 in stets widerruflicher Weise genehmigen, wenn und soweit

- a) Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
- b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (z. B. Heuschupfe auf Steinsockeln in der engeren Schutzzone, vgl. § 4).
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

§ 7

Beseitigung bestehender Einrichtungen

- (1) Wird durch amtliche Sachverständige im Schutzbereich eine Gefährdung des Grundwassers festgestellt, die schädliche Auswirkungen auf das im Fassungsgebiet zu entnehmende Wasser haben kann, so kann das Landratsamt Uffenheim durch schriftliche Verfügung anordnen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO bestehende Baulichkeiten, sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3-5 widersprechen, zu beseitigen oder in bestimmter Weise zu ändern sind.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können nach den jeweils geltenden Enteignungsvorschriften Rechte oder Rechtsverhältnisse durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Entschädigung

Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsähnlichen Eingriff enthält, wird dafür nach Art. 65 Abs. 2 LStVG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten von dem Träger der Wasserversorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet. Hierbei werden die durch die Maßnahme verursachte Minderung des Verkehrswertes des betroffenen Gegenstandes, der Entgang an Nutzung sowie sonstige unmittelbare Vermögensnachteile berücksichtigt.

§ 9

Überwachung

Um die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu überwachen, sind die mit amtlichem Ausweis ausgestatteten Personen befugt, auf Verlangen zwischen 8 bis 18 Uhr Grundstücke und darauf befindliche Anlagen im Bereich der Schutzzone zu betreten.

§ 10

Strafvorschrift, Beseitigungsbefugnis

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 zuwiderhandelt, eine Auflage nach § 6 nicht erfüllt oder einer Anordnung nach §§ 6 und 7 nicht fristgemäß nachkommt, wird nach Art. 13 Abs. 3 LStVG mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe nach anderen Vorschriften bedroht ist.
- (2) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gilt Art. 78 LStVG.

§ 11

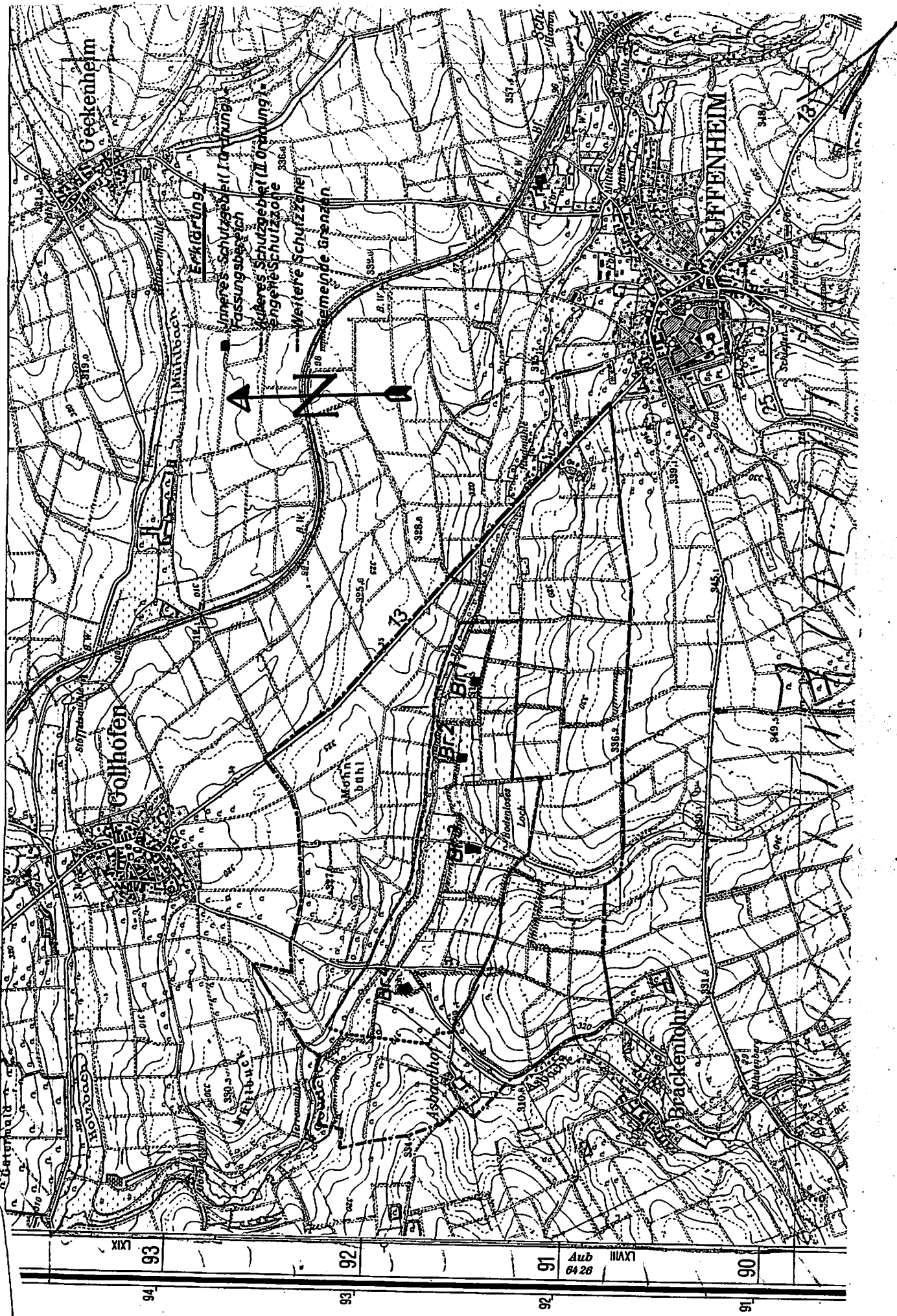
Inkrafttreten, Geltungsdauer Außerkräfttreten alter Vorschriften

- (1) Diese VO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kreisverordnung tritt die Kreisverordnung vom 9. 10. 1957 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim Nr. 43/57 vom 24. 10. 1957) außer Kraft.

Uffenheim, den 11. Februar 1959

Landratsamt

1. V. gez. Schmidt, stellv. Landrat



73 Ref. II/10 — 642 — 01/1

Kreisverordnung

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim, Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 Nr. 8

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d 2677 UFF 2 (7) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeverordnung vom 25. 2. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsge-biet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim, Gemeinde Mailheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

„§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichti-gung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnah-men unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
 - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
 - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann; die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlintere-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 u. 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden. Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungs-anlage sind jeweils vorher zu hören.
- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

§ 7 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungs-berechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittel-bar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

§ 9 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Da-bei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vor-schriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindever-ordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich be-gangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung

oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.“

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 27. 2. 1979

Uffenheim, den 1. Februar 1965

Landratsamt
Falk, Landrat

74 Ref. II/10 — 642 — 01/1

Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Nr. 7 Abs. 1, 19. 2. 1960)

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungsge-setzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (8) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung vom 11. 2. 1959 des Landkreises Uf-fenheim über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Fern-wasserversorgung Franken im Gollachtal, Gemarkung Brak-kenlohr, Gollhofen, Uffenheim und Welbhausen, Landkreis Uffenheim, wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

„§ 6 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichti-gung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnah-men unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3, 4 u. 5 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
 - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
 - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann; die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlintere-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 7 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 mit 5 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden. Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungs-anlage sind jeweils vorher zu hören.
- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

§ 8 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungs-berechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittel-bar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

§ 10 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 oder einer Verfügung nach § 6 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 19. 2. 1980

Uffenheim, den 1. Februar 1965
Landratsamt
Falk, Landrat

75 Ref. II/10 — 642 — 01/1

Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald-dachsbach im Distrikt II Abt. 4 Seitenholz, Plan Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirks Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim vom 10. 2. 1959 (Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959).

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 28. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (4) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung vom 10. 2. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald-dachsbach im Distrikt II Abt. 4 Seitenholz, Plan Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirks Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“

2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinter-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 u. 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden. Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungs-anlage sind jeweils vorher zu hören.

- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

§ 7 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungs-berechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittel-bar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.

§ 9 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vor-schriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindever-ordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich be-gangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 20. 2. 1979

Uffenheim, den 1. Februar 1965
Landratsamt
Falk, Landrat

76 Ref. II/10 — 642 — 01/1

Kreisverordnung

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad, Burgbernheim vom 9. 4. 1959 — ABl. des Landkreises Uffen-heim vom 15. 5. 1959 Nr. 19

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 28. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 17. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (1) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeverordnung vom 9. 4. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen in der Gemeinde Burgbernheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“

2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnah-men unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinter-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus

zur Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollatal, Landkreis Uffenheim.

Ilächtal, Landkreis Uffenheim.



Amtsblatt

J 8432 B

Für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

11. März 1976

Nummer 11

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (Bay-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. 2. 1976 Nr. 221 - 641.15 - 1/75 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 werden geändert

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brunn in der Gemeinde Brunn vom 28. Jan. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 15. Jan. 1965 Nr. 2).
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Burgbernheim auf dem Erlbachwasen Fl. St. Nr. 2202 in der Gemeinde Burgbernheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 3. 1959 Nr. 12) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 9. 4. 1965 Nr. 14).
3. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Burgbernheim Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gebietsteiles „Oberer Bahnhof“ der Stadt Burgbernheim vom 7. 4. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 28. 5. 1965 Nr. 21).
4. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Egenhausen in der Gemeinde Egenhausen vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8), berichtigt am 1. 11. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 4. 11. 1960 Nr. 44) und der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 2. 4. 1965 Nr. 13).
5. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Emskirchen und in den Gemeinden Brunn und Schauerberg, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Emskirchen vom 19. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 2. 8. 1968 Nr. 31).
6. Kreisverordnung über die Sicherung des in Markt Nordheim, Landkr. Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 6. 4. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22. 5. 1965 Nr. 20).
7. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. 1960/25. 2. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8) i. d. F. d. KreisVO im ABl. f. d. Lkrs. NEA a. d. A. vom 15. 1. 65 Nr. 2
8. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einen Teil des Gemeindegebietes Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. 12. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. 1. 1959 Nr. 5) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
9. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt, Landkreis Scheinfeld, vom 1. 2. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
10. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
11. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen vom 17. 7. 1962 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 5. 10. 1962 Nr. 40).
12. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Eschenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 18. 9. 1970 Nr. 38).
13. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Oberfeldbrecht, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Oberfeldbrecht vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 25. 9. 1970 Nr. 39).
14. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitzenholtz, Plan-Nr. 22 m, des ausmärkischen Forstbezirkes Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim, vom 10. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim, vom 20. 2. 1959 Nr. 7), in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
15. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim in der Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 27. 2. 1959 Nr. 8) in der

Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

16. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Wiebelsheim, Schwebheim und Illesheim, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wiebelsheim vom 6. 3. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 30. 6. 1967 Nr. 26).
17. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim, vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
18. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelohöchstädt, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 12. 5. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 16. 10. 1970 Nr. 42).
19. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 7. 1968 Nr. 30).
20. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim in der Gemeinde Burgbernheim vom 9. 4. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

§ 2

Bei sämtlichen in § 1 genannten Verordnungen und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen werden die Befristungen der Geltungsdauer aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.
Scheinfeld, den 19. 2. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- Dienststelle Scheinfeld -

Schwab
Oberregierungsrat

EAPL 018-00

Betreff: Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Gemeinde Kilsheim

Die vom Gemeinderat Kilsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Kilsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Kilsheim über die Benützung des Leichenhauses

Die vom Gemeinderat Kilsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit

Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Kilsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Gutenstetten für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Die vom Gemeinderat Gutenstetten am 15. 12. 1975 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 18. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Gutenstetten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Markt Taschendorf für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS -)

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung -EWS-) ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - sa/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Uehlfeld für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Die vom Marktgemeinderat Uehlfeld am 20. 1. 1976 beschlossene Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 20. 1. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 76 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Uehlfeld zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01